

# **Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Pfatter**

**vom 11.09.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pfatter folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht eine zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahmen.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke)
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.  
Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der

Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,12 Euro
b) pro qm Geschossfläche	11,25 Euro

- (2) Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen bzw. können, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands,

- der auf die, im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile,
- der auf den Revisionsschacht (Kontrollschacht) bei Freispiegelanlagen bzw. beim Vakuumsystem auf den Vakuumschacht mit dem erforderlichen technischen Gerät,

- der auf ein Zuleitungsrohr DN 200 in einer Länge von 2 Metern vom Kontroll- bzw. Vakuumschacht in Richtung Grundstücksentwässerungsanlage
- der auf ein Ableitungsrohr vom öffentlichen Straßengrund zum Kontroll- bzw. Vakuumschacht in einer Länge von 1 Meter entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren.

Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

### **§ 9 a Grundgebühr hinsichtlich Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 Kubikmeter/h	36,00 €/Jahr
bis 6 “	54,00 €/Jahr
bis 10 “	72,00 €/Jahr
bis 15 “	90,00 €/Jahr
über 15 “	108,00 €/Jahr

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasserbeseitigungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 48 Kubikmeter/Jahr und Einwohner zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Bei Regenwassersammelanlagen für Toilettenspülungen und Waschmaschinenbenutzung werden pauschal 15 Kubikmeter/Jahr und Einwohner zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Beim Nachweis der verbrauchten Wassermenge für Großvieh werden als der gemeindlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Abwassermenge mindestens 48 Kubikmeter für jede am 01.10. des jeweiligen Jahres im Haushalt wohnende Person angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer höheren Abzugsmenge zu führen (z.B. Stallwasserzähler).

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

### **§ 10 a Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,90 € pro Quadratmeter und pro Jahr der nach den folgenden Absätzen berechneten bebauten und befestigten Flächen.
- (2) Die Berechnung für die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.

- (3) Als befestigt im Sinne von Abs. 2 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass das Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Dabei werden die Flächen
- a) mit 100 % berechnet bei
    - nicht begrünte Dachflächen aus Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel und Dachpappe
    - sonstige künstlich befestigte, Wasser undurchlässige Flächen wie Wege und Plätze (z.B. Garagenzufahrten, Hofplätze)
  - (b) mit 30 % berechnet bei
    - begrünten Dachflächen
    - Pflaster mit offenen Fugen, Schotterrasen, Verbundsteine mit Fugen, Rasengittersteine mit mindestens 30 % durchlässigem Fugenanteil
- (4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, sofern dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder zulässige Einleitung in ein Oberflächengewässer beseitigt wird. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht, werden die bebauten oder befestigten Flächen vollständig herangezogen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr (Abs. 1 mit 4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums.  
Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat berücksichtigt.  
Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

## § 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals zum Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals zum Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschuldner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils am 01.01., 01.04. und 01.07. jeden Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Pfatter die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von allen vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach allen vorangegangenen Satzungen, wie unter Satz 1 beschrieben, ergibt, wird dieser nicht erhoben. Für unbebaute Grundstücke, die von vorangegangenen Satzungen erfasst wurden, gilt als Geschossfläche die damals berechnete Fläche. Ist für ein unbebautes Grundstück kein Geschossflächenbeitrag erhoben worden, dann entsteht der Geschossflächenbeitrag nach dieser Satzung.

Erfolgte die Veranlagung nach anderen Maßstäben, z. B. nach einer Rohrnetzgebühr oder einem Rohrnetzkostenbeitrag, so wird im Falle einer Nacherhebung die Grundstücksfläche entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung anerkannt. Als Geschossfläche gilt der, der ursprünglichen Veranlagung zugrunde gelegte Bestand als abgegolten.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pfatter, den 12.09.2012

Gemeinde Pfatter

Heuschneider,  
1. Bürgermeister



## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 13.09.2012 im Rathaus Pfatter, Haidauer Straße 40, 93102 Pfatter, Zi. 6 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.09.2012 angeheftet und am 12.10.2012 abgenommen.

Pfatter, 12.09.2012

Gemeinde Pfatter

Heuschneider,  
1. Bürgermeister